

Fragen zur „Wahrnehmung einer Gruppenführungsfunktion bzw. „Wahrnehmung der verantwortlichen Einsatzleitung“:

In Absprache mit dem Innenministerium werden die folgenden Fragen zur Klarstellung beantwortet:

Kann eine Gruppenführerin bzw. ein Gruppenführer, die bzw. der die Prüfung im Lehrgang Gruppenführung II nicht bestanden hat, weiterhin in der gewählten Funktion als Gruppenführung eingesetzt werden?

Die befristete Wahrnehmung einer Funktion ohne erfolgreichen Abschluss der hierfür erforderlichen Ausbildung ist auf zwei Jahre begrenzt (FwDV 2 Ziffer 1.5, Erlass „Gliederung und Ausbildung“ Ziffer 2.5.1). In dieser Zeit soll die erforderliche Ausbildung einschließlich der Prüfung erworben werden. Die befristete Wahrnehmung der Gruppenführungsfunktion ist somit zeitlich begrenzt und endet nicht automatisch mit dem einmaligen Nichtbestehen einer Prüfung.

Darf eine Gruppenführerin bzw. ein Gruppenführer, die bzw. der die Prüfung im Lehrgang Gruppenführung II nicht bestanden hat, als verantwortliche Einsatzleitung eingesetzt werden?

Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe (§ 19 Abs. 1 BrSchG). Die Gemeindefeuerführung kann festlegen, dass die Leitung auch durch Ortswehrführung, Zugführung, Gruppenführung oder Stellvertretungen wahrgenommen wird.

Die Feuerwehrangehörigen, die als Einsatzleitung tätig sein sollen, müssen die entsprechende Ausbildung entsprechend ihrer Funktion erfolgreich abgeschlossen haben (FwDV 2 Ziffer 1.4). Die befristete Wahrnehmung einer Führungsfunktion soll nur Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die vorhergehende Führungsfunktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Wahrnehmung einer Führungsfunktion ab Gruppenführung aufwärts ohne erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfung ist zeitlich auf zwei Jahre begrenzt, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist (FwDV 2 Ziffer 1.5, Erlass „Gliederung und Ausbildung“ Ziffer 2.5.1). Dies gilt nicht für die Kreiswehrführungen oder deren Stellvertretungen, die bereits am Wahltag die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

Obwohl rein rechtlich gesehen die Möglichkeit besteht, die notwendige Ausbildung erst innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren, wird dringend empfohlen, diese schnellstmöglich nachzuholen. Verfügt z.B. eine gewählte Gruppenführung noch über keine entsprechende Führungsausbildung, sollte dies – wann immer möglich – alarmplanmäßig berücksichtigt werden. Gegebenenfalls können andere Einsatzkräfte mit entsprechender Führungsausbildung aus den eigenen Reihen oder der nächst höheren Führungsebene innerhalb der Gemeindefeuerwehr eingebunden werden oder extern, z.B. die Amtswehrführung (Kreiswehrführung) in der Alarm- und Ausrückordnung vorgesehen werden.